

Die Aufgaben der Presse im neuen Reich.

Eine Kundgebung des Präsidenten der Reichspressekammer.

Berlin, 13. Dezember. Vor Vertretern der Presse, Verlegern und Schriftleitern machte der Präsident der Reichspressekammer, Verlagsdirektor Amann, am Mittwochmittag bedeutsame Ausführungen über Weisen und Aufgaben der Presse.

Ich betrachte es als meine besondere Aufgabe, so führt der Präsident der Reichspressekammer u. a. aus, aus dieser jetzt noch rein äußerlichen Zusammenfassung zunächst das Gefühl und schließlich das klare Bewußtsein einer innerlichen Verbundenheit empowachen zu lassen.

Die Presse — berufen zum hingebungsvollen, stets opferbereiten Dienst für die Volksgemeinschaft — sorgt vor jedem, der zu ihrer Gestaltung berufen ist, strenge Erfüllung auch der kleinsten Pflicht und höchstes Verantwortungsbewusstsein.

Das gemeinsame innere Erleben wird die in der Presse Schaffenden zu einem festen Blos zusammenschweißen, aus dem alle Schlüsse und alles Unechte durch den darten Sammelzug der Pflicht herausgehämmert wird. Erst wenn sich diese Ummwandlung in Denken, Fühlen und Tachten jedes einzelnen vollzogen hat, ist die deutsche Presse auf das Ergebnis eines einheitlichen Wollens aller an ihrer Gestaltung Mitwirkenden das Instrument, das der heutige Staat braucht.

Es ist festzustellen, daß von einem wesentlichen Teil der deutschen Presse die neue Aufgabe, die aus der nationalsozialistischen Revolution heraus erwachsen ist, noch gar nicht klar erkannt, geschweige denn erfüllt worden ist. Diese neue Aufgabe kann jedoch unmöglich darin erblieben werden, daß sich die Mehrzahl der deutschen Zeitungen bemühen soll, ihren Inhalt mehr oder weniger nach einem Schema, auf denselben Ton abzustimmen und damit gleichmäßig zu werden. Diese Gleichmäßigkeit ist nicht das Ergebnis von Regierungsmahnungen und entspricht nicht dem Willen der Führung der Nation. Sie hat ihre Ursache vielmehr in einer sich aus der Vergangenheit erklärenden inneren Fremdheit vieler in der Presse geistig Schaffenden mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.

Neue Grundätze für die Zeitungswerbung.

Berlin, 13. Dezember. Der Präsident der Reichspressekammer, Amann, hat auf Grund der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturmärgesetzes vom 1. November 1933 folgendes bestimmt:

1. Zeitungen und Zeitschriften, die nicht schon vor dem 14. Dezember 1933 erschienen sind, dürfen bis zum 31. März 1934 nicht gegründet werden.

2. Eine Verpflichtung zum Bezug bestimmter Zeitungen ist nicht zulässig, insbesondere nicht durch Anordnungen oder Befehle; ebenso wenig darf eine Kontrolle über den Bezug von Zeitungen ausgeübt werden.

Anordnungen und Verfügungen sowie Kontrollmaßnahmen behördlicher Stellen für den Bereich des inneren Dienstbetriebes bleiben hierzu unberührt. Soweit Dienststellen für den Bereich des inneren Dienstbetriebes vorläufige schriftliche Zustimmung der Reichspressekammer. Das Recht von Organisationen, für den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften empfehlend einzutreten, bleibt durch diese Anordnung unberührt.

3. Die Lieferung von Zeitschriften einer Organisation darf weder durch Ausübung des Organisationszwanges, noch unter irgendwie gearbeiteter Mitwirkung der Organisation und ihrer Einrichtung erfolgen.

4. Verlegern und Verlagen von Zeitschriften und Zeitungen ist der Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen und Abreden sowie jede sonstige Maßnahme verboten, die eine ausschließliche Veröffentlichungsbelohnung für Bekanntmachungen und Nachrichten von Organisationen, Verbänden und Vereinen bezwecken oder bewirken. Diesem Verbot zuwiderräuende Verträge usw. sind sofort aufzuheben.

Hierzu unberührt bleiben fahrlässige Vorschriften über die Veröffentlichung der zur Wahrung von Formen und Fristen ergebenen Bekanntmachungen. Das gleiche gilt für Anordnungen der NSDAP. und ihrer Nebenorganisationen über die Veröffentlichung parteiamtlicher Bekanntmachungen.

5. Der Werbung von Beziehern für Zeitungen durch Werber, die damit betraut sind, nach Listen oder bezirksweise oder von Haus zu Haus Bezugsbestellungen zu sammeln, ist für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1934 verboten.

6. Eine Änderung der in dieser Anordnung festgesetzten Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Der Verein Deutscher Zeitungsverleger und der Reichsverband Deutscher Zeitungsverleger werden als die zuständigen Fachverbände mit der Durchführung der Anordnungen beauftragt.

Der Anklagevertreter im Lubbe-Prozeß.

Der Reichsanwalt hält von der Lubbe der Brandstiftung in vier Fällen und des Hochverrats für überführt.

Leipzig, 14. Dez. Landgerichtsdirektor Parissius mache gestern im Reichstagsbrandprozeß längere Aussagen, die darauf hinausliefen, daß von der Lubbe sowohl der Brandstiftung in vier Fällen als auch des Hochverrats für überführt zu gelten habe. Er beendete seine Ansprüche wortlich: „Van der Lubbe ist in vollem Umfang im Sinne der Anklage für schuldig zu bestimmen und die Strafe ist lebenslang, die allein nach dem Gesetz zulässig ist, die allein auch der ungeheure Schwere des Verbrechens gerecht wird. Landgerichtsdirektor Parissius hat den eigentlichen Strafantrag damit noch nicht gestellt. Dies bleibt den Ausführungen des Oberreichsanwalts überlassen, der sich heute Donnerstag äußern wird.“

In der Nachmittagssitzung gab der zweite Anklagevertreter, Landgerichtsdirektor Parissius, eine ausführliche Schilderung des Lebenweges des Angeklagten van der Lubbe. Er verneint die Frage, ob der Angeklagte seine Wanderungen nur unternommen habe, um die Welt kennenzulernen. Man müsse vielmehr annehmen, daß seine zahlreichen Fahrten dem Zweck dienten, die politischen Verhältnisse in den anderen Ländern zu studieren. Auch im Februar 1933 habe er sich nach Deutschland begaben, um an den politischen Ereignissen teilzunehmen.

Lubbe wird nach der Anklage nicht nur beklagt, die Brandstiftungen ausgeführt zu haben, sondern ihm wird weiter vorgeworfen, sich des Hochverrats schuldig gemacht zu haben. Damit kommen wir zu den Beweggründen des Angeklagten van der Lubbe bei der Brandstiftung. Reichsanwalt Parissius verweist hierbei auf die Ausführungen des Oberreichsanwaltes und kommt zu dem Ergebnis,

„daß sich van der Lubbe des fortgeschrittenen Hochverrats im Sinne des § 81 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe.“

Reichsanwalt Parissius schließt sein mehr als fünfzigjährige Plädoyer mit folgenden Ausführungen:

Wenn damals im Februar die Pläne van der Lubbes gelungen wären und das heftigste Kanal für die Erhebung der revolutionären Arbeiterschaft sich ausgeweitet hätte, der von der Kommunistischen Partei seit langem vorbereitete gewaltige Aufstand gefolgt wäre, dann wäre das Chaos über Deutschland hereingebrochen. Daß es nicht dazu gekommen ist, ist einzig und allein dem kraftvollen und euregischen Eingreifen der nationalsozialistischen Regierung zu verdanken. Dank diesem festen Zugriff des Staates liegt jetzt der Kommunismus in Deutschland zerstört am Boden. Wir wollen hoffen, daß er sich von dieser Niederlage nie wieder erheben wird.

Nun hat aber die Stunde der Abrechnung geschlagen, und, meine hohen Herren Richter, Ihnen dürfte es nicht schwerfallen,

den Angeklagten van der Lubbe in vollem Umfang im Sinne der Anklage für schuldig zu befinden und die einzige Strafe gegen ihn festzusetzen, die allein nach dem Gesetz zulässig ist, die aber andererseits auch allein der ungeheure Schwere seines Verbrechens gerecht wird.

Die Verhandlung wird am Donnerstag um 10 Uhr fortgesetzt.

Der Oberreichsanwalt über die Mischschuld Torglers.

Auch die Bulgaren schwer belastet.

Leipzig, 14. Dezember. Die Anklagebehörde des Reiches wird heute aus dem Verbrechen der Reichstagsbrandstiftung und den übrigen hochverräterschen Treiben der kommunistischen Partei Deutschlands in Gestalt der Strafanträge vor aller Welt die Schlußfolgerungen ziehen.

Oberreichsanwalt Werner erhält gleich zu Beginn der Verhandlungen das Wort zur weiteren Begründung der Anklage. Er erklärt, unterzuhalten zu wollen, ob die Annahme der Anklage zutrete, daß die Mütter von der Lubbes die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popoff und Taness gewesen seien. Personen, so hebt er hervor, die

angeklagten zu. Er bezeichnet die Angeklagten Dimitroff, er habe sich als bulgarischer Emigrant in Deutschland mit bulgarischen Angelegenheiten beschäftigt, als sehr wenig wahrscheinlich. Ein bestimmter Nachweis jedoch, daß Dimitroff in Deutschland andere Dinge getrieben habe, sei im allgemeinen nicht möglich gemeint, edenfalls stehe aber fest, daß Dimitroff mit einem Führer der deutschen Kommunisten in Berührung gestanden habe. Dimitroff sowie Popoff hätten in der Voruntersuchung alles getan, um die Untersuchungsbehörden irrezuführen. Der Oberreichsanwalt unterstrich mit besonderem Nachdruck, daß keiner der drei Bulgaren einen plausiblen Grund dafür habe angeben können, daß sie gerade in Deutschland Aufenthalt genommen haben. Alle drei hätten sich gerade in einer Zeit in Deutschland eingewandert, in der von den deutschen Kommunisten ein bewaffneter Aufstand vorbereitet wurde. Ihre Behauptung, daß sie sich für deutsche politische Verhältnisse nicht interessiert hätten, sei vollkommen unglaublich. Für eine Beteiligung des Popoff am Reichstagsbrand seien zwei Momente von besonderer Bedeutung. Er sei am Nachmittag des Brandes in Begleitung des Angeklagten Torgler im Reichstag gereist worden, und der Zeuge Frey habe mit Bestimmtheit behauptet, Popoff wiederzuerkennen. Ferner habe der Zeuge Grothe Popoff belastet. Popoff sollte derjenige sein, dem die Tatsche mit dem Brandmaterial vom Reichstag übergeben worden ist. In gewissem Grade sei, sagt der Oberreichsanwalt, die Aussage Grothes durch andere Zeugen erschüttert worden; im übrigen aber besteht kein Grund, an Grothes Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Grothe habe den Popoff auch in der Roten Hilfe gesehen. Gegenüber andersartenden Zeugenaussagen muß man bedenken, daß die Rote Hilfe nach dem gleichen Prinzip arbeitete, wie die KPD, und daß ihre Mitglieder ebenfalls geneigt seien, Angaben zu machen, die geeignet seien, Kommunisten aus der Gefahr einer Strafverfolgung zu retten.

Die Brücke, fuhr der Oberreichsanwalt fort, die vom Reichstagsbrand zu den angeklagten Bulgaren führte, sei die Aussage des Kellners Helmert vom Bayenhof, die allerdings durch andere Zeugenaussagen bis zu einem nicht unerheblichen Grade als zweifelhaft zu bezeichnen sei. Man werde demnach der Aussage Helmerts mit einer gewissen Skepsis gegenüberstehen müssen und auf sie kein ausschlaggebendes Gewicht legen dürfen.

Der Oberreichsanwalt erläutert zum Schlus, es besteht ein erheblicher Verdacht, daß die drei angeklagten Bulgaren unerlaubte Dinge in Deutschland getrieben haben, die mit der Vorbereitung einer deutschen Revolution im Zusammenhang stehen. Daß sie aber gerade mit dem Reichstagsbrand in Beziehung stehen, sei nicht mit Bestimmtheit zu erweisen, obwohl ein starker Verdacht nach dieser Richtung besteht.

Oberrechtsanwalt Dr. Werner stellt sodann die oben gemeldeten Strafanträge.

Ruhiges Aufnehmen der Strafanträge.

Der Angeklagte van der Lubbe bleibt, während der Oberreichsanwalt die Todesstrafe für ihn beantragt, vollkommen unberührt von dem, was um ihn vorgeht, in seiner Ruhe und Frieden, die er zusammengekauft hat. Seine Bewegungen sind ziemlich ruhig. Selbst Dimitroff unterläßt beim Antrag auf Freisprechung seine Zwischenbemerkungen.

Der Wortlaut der Strafanträge.

Die Strafanträge, die der Oberreichsanwalt am Schlus seines Plädoyers stellte, haben folgenden Wortlaut:
„Ich beantrage erstmals, den Angeklagten van der Lubbe schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach Paragraph 81 Nr. 2 und 82 des Strafgesetzbuches in Tateinheit mit drei Verbrechen der schweren Brandstiftung nach Paragraph 366 Nr. 3 und Paragraph 307 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und eines Verbrechens der einfachen Brandstiftung nach Paragraph 3 Absatz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe vom 29. März 1933, ihn zur Todesstrafe des Todes zu verurteilen. Zugleich beantrage ich, dem Angeklagten van der Lubbe die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen.“

„Ich beantrage zweitens, den Angeklagten Torgler schuldig zu sprechen eines fortgesetzten Verbrechens des Hochverrats nach Paragraph 81 Nr. 2 und 82 des Strafgesetzbuches in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung nach Paragraph 306 Nr. 3 und 307 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und in Anwendung der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar in Verbindung mit dem Gesetz über die Verhängung der Todesstrafe vom 29. März zum Tode zu verurteilen. Zugleich beantrage ich ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen. Ferner beantrage ich, den Angeklagten van der Lubbe und Torgler die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, soweit sie nicht und Taness entstanden sind.“

Schließlich beantrage ich, die Angeklagten Dimitroff, Taness und Popoff von der Anklage des fortgeschrittenen Hochverrats in Tateinheit mit einem Verbrechen der schweren Brandstiftung mangels ausreichender Beweise freizusprechen. Die durch ihre Verfolgung entstandenen auszahlbaren Kosten beantrage ich, der Staatskasse aufzuerlegen.

Der Verteidiger der Bulgaren spricht.

Nach der Pause beginnt Reichsanwalt Dr. Teichert sein Plädoyer für die drei bulgarischen Angeklagten. Der Altbeweis für Popoff und Taness sei zwar nicht schlüssig, aber die Beweisaufnahme habe doch die Angeklagten der beiden über ihren Aufenthalt am Brandtage gebracht und jedenfalls nichts für ihr Entschuldigung ergeben. Von Dimitroff steht ja fest, daß er am Brandtage nicht in Berlin war. Der Angeklagte der ganzen Anklage gegen die Bulgaren, die Aussage des Zeugen Helmert, enthalte eine ganze Reihe von Irrtumern. Der Verteidiger spricht hieraus in ausführlicher Weise die Aussagen der drei Bulgaren wider. Insbesondere wendet sich Dr. Teichert gegen die Aussage des Zeugen Grothe, dem er vorwirkt, seine Befürderungen freier gefunden zu haben.

Um 7.45 Uhr abends wird die Sitzung geschlossen. Am Freitagvormittag will Dr. Teichert sein Plädoyer fortsetzen.

Zu Beginn der heutigen Verhandlung erläuterte Reichsanwalt Dr. Sad, er möchte erst am Sonnabend seinen Schlussvortrag halten, denn er fühle sich heute körperlich und geistig nicht in der Lage, gegenüber den Anträgen des Oberreichsanwalt mit genügendem Nachdruck aufzutreten.